Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

— Drucksache IV/2304 —

A. Bericht des Abgeordneten Berberich

Nach Artikel 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) soll die erste Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1965 erfolgen. Diese Bestimmung schließt aus, daß vor diesem Zeitpunkt eine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste angeordnet werden kann. Die allgemeine Entwicklung macht es aber notwendig, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für das Jahr 1964 bereits eine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste anordnen kann.

Der Ausschuß hat auch die Frage des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern im Rahmen des § 563 RVO erörtert. Der Vertreter der Bundesregierung hat erklärt, daß im Rahmen dieser Vorschrift der Einsatz von Betriebshelfern möglich sei.

Bonn, den 11. Juni 1964

Berberich
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2304 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Juni 1964

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Berberich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

— Drucksache IV/2304 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	**Entwurf eines Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Dem Artikel 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Recht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, nach § 784 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung eine allgemeine Zwischenfestsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste anzuordnen, bleibt unberührt."	unverändert
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt *am Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 1964** in Kraft.